

GR_GERICHTE ZK1 2013 75 vom 26. August 2013

GR Gerichte, 2013-08-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_ZK1_2013_75

FR: GR_GERICHTE ZK1 2013 75 du 26 août 2013

IT: GR_GERICHTE ZK1 2013 75 del 26 agosto 2013

Regeste

Löschung eines Bauhandwerkerpfandrechts nach Sicherheitsleistung | Berufung ZGB
Sachenrecht

Erwägungen

E. 5

Der angefochtene Entscheid des Einzelrichters am Bezirksgericht Albula vom 3. Juli 2013 trägt den Titel „Entscheid ohne schriftliche Begründung“. Den- noch enthält der Entscheid eine vollwertige Begründung mit Feststellungen und Erwägungen. Auch der sich aus den Akten ergebende Verfahrensablauf lässt nicht den Schluss zu, der Einzelrichter habe zunächst im Sinne von Art. 239 Abs. 1 ZPO in Verbindung mit Art. 219 ZPO den Entscheid ohne Begründung eröffnet. Vielmehr ist davon auszugehen, dass der Entscheid den Parteien direkt in schrift- lich begründeter Form zugestellt wurde und die Bezeichnung im Rubrum des Ent- scheids ein offensichtliches Versehen ist.

E. 6

Das Kantonsgericht von Graubünden hat in seinem Urteil vom 16. Januar 2013 (ZK1 12 85) in der gleichen Sache und unter den gleichen Parteien in Ausle-

Seite 9 — 11 gung des damaligen Berufungsbegehrens der X._____ ausgeführt, letztere gebe zu erkennen, dass sie sich mit einer zusätzlichen Sicherheitsleistung von CHF 20'000.00, insgesamt ausmachend CHF 105'235.25, begnügen würde. Damit könnten Verzugszinse für die Dauer von rund 7 ½ Jahre ab dem Datum des vorin- stanzlichen Entscheids (30. November 2012) abgesichert werden. Dies dürfte nach menschlichem Ermessen für die Durchführung der nötigen Verfahren ausrei- chen. Somit könne festgehalten werden, dass mit der Hinterlegung von weiteren CHF 20'000.00 bei der Bezirksgerichtskasse eine hinreichende Sicherheit im Sin- ne von Art. 839 Abs. 3 ZGB auch für künftige Verzugszinse geleistet wäre (E. 3. e). Diese Ausführungen blieben unwidersprochen und unangefochten, so dass die Berufungsklägerin auf den von ihr in ihren damaligen Rechtsbegehren vorge- brachten sinnvollen Lösungsvorschlag zu behaften ist. Durch die weitere Hinterle- gung von CHF 20'000.00 wären Verzugszinse für rund 7 ½ Jahre ab dem 30. No- vember 2012 abgesichert, so dass aller Voraussicht nach genügend Zeit für die Abwicklung der anstehenden Gerichtsverfahren zur Verfügung steht. Wenn die Berufungsklägerin nach Annahme dieses Angebots durch die Berufungsbeklagten und nach der Hinterlegung der betreffenden Summe beim Bezirksgericht Albula nun ihre Meinung wieder ändert, so verstösst dies gegen Treu und Glauben (Art. 2 Abs. 1 ZGB) und muss unbeachtlich bleiben. Des weiteren sind die Einwendungen betreffend die grundsätzliche Untauglichkeit einer Barhinterlegung als Sicherheits- leistung im Sinne von Art. 839 Abs. 3 ZGB nicht zu hören. Das Kantonsgericht von Graubünden ist in seinem Urteil vom 16.

Januar 2013 (ZK1 12 85) auf die Problematik der Sicherstellung von Verzugszinsen unter Hinweis auf die Lehre und Rechtsprechung eingegangen (E. 3. d). Dem ist nichts hinzuzufügen. Unberechtigt ist auch die Forderung einer weiteren Sicherheitsleistung von CHF 1'600.00 für Verzugszinse, da in der Zwischenzeit wieder ein halbes Jahr vergangen sei. Zunächst ist nicht einzusehen, weshalb der Hauptprozess vor dem Bezirksgericht Albula in dieser Zeit nicht hätte weitergeführt werden können. Der Streit um die Höhe der Sicherheitsleistung berührt die im Hauptprozess zur Debatte stehende Kernfrage um die Höhe der Forderung für die Handwerkerarbeiten nur am Rande. Sodann bildete die Annahme einer (maximalen) Dauer der hängigen und künftigen Gerichtsverfahren in dieser Sache bloss eine grobe Schätzung. Die Dauer derartiger Verfahren hängt von vielen Faktoren ab und kann sich schnell um ein paar Monate verlängern. Zudem war bereits anlässlich des letzten Berufungsverfahrens bekannt, dass in dieser Angelegenheit noch ein mögliches Folgeverfahren vor dem Einzelrichter am Bezirksgericht Albula ansteht, dessen Dauer in den erwähnten 7 ½ Jahren einberechnet war. Im Weiteren ist festzuhalten, dass

Seite 10 — 11 es auch der Berufungsklägerin obliegt, nach ihren Möglichkeiten für einen förderlichen Fortgang der Verfahren zu sorgen. Verzögerungen, welche sie durch unangemessene Prozessführung verursacht, können nicht den Gegenparteien - auch nicht in Form einer höheren Sicherheit - angelastet werden. Somit ist festzuhalten, dass der Gesamtbetrag der Sicherheitsleistung von CHF 105'235.25 als hinreichend erachtet wird und nicht durch einen weiteren Betrag zu erhöhen ist. Die Lösung der vorläufig eingetragenen Bauhandwerkerpfandrechte wurde durch den Einzelrichter am Bezirksgericht Albula demnach zu Recht verfügt, was zur Abweisung der Berufung führt. 7.a) In Berufungsverfahren erhebt das Kantonsgericht von Graubünden eine Entscheidungsgebühr von CHF 1'000 bis 30'000 (Art. 9 der Verordnung über die Gerichtsgebühren in Zivilverfahren [VGZ; 320.210]). Kostenpflichtig wird nach Art. 106 Abs. 1 ZPO grundsätzlich die unterliegende Partei. Dieser Grundsatz erleidet durch das in Art. 108 ZPO statuierte Verursacherprinzip eine Ausnahme. Danach hat derjenige die Prozesskosten zu bezahlen, der diese unnötig verursacht hat. Der Verursacher kann nicht nur eine Partei, sondern auch die Vorinstanz sein (Jenny, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, Zürich Basel Genf 2013, N 7 zu Art. 108 ZPO; vgl. PKG 2004 Nr. 11, Erw. 7.e S. 74; Urteil der II. Zivilkammer des Kantonsgerichts von Graubünden vom 3. Mai 2010 i.S. S.G gegen L.z.B. [ZK2 10 26] Erw. 5.c; Urteil der II. Zivilkammer des Kantonsgerichts von Graubünden vom 20. Oktober 2009 i.S. C.G.-AG gegen F.M [ZK2 09 53], Erw. 3.a S. 5 f.; Urteil des Kantonsgerichtsausschusses vom 8. Dezember 2003 in Sachen F.L [ZB 03 35] Erw. 4 S. 10; Verfügung des Kantonsgerichtspräsidiums vom 7. Januar 2009 i. S. G.P. gegen M.P.-G. [PZ 08 236] S. 11 f.). b) Vorliegend wird die Entscheidungsgebühr auf CHF 1'500.00 festgelegt und geht aufgrund der Verletzung des rechtlichen Gehörs unter Anwendung von Art. 108 ZPO und der bisherigen Praxis zu Lasten des Bezirksgerichts Albula. Infolge der Abweisung der Berufung ist der Berufungsklägerin jedoch keine Parteientschädigung zuzusprechen. Aufgrund der gemäss dem Wortlaut nicht gutzuheissenden Rechtsbegehren der Berufungsbeklagten ist auch ihnen keine Parteientschädigung auszurichten.

Seite 11 — 11 III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.